

Preise Ersatzversorgung Strom der SWM Versorgungs GmbH

Gültig ab 1. Januar 2026

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie den nachfolgenden Preisen.

1. Haushaltskunden¹

Die Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung, diese finden Sie unter: <https://www.swm.de/privatkunden/m-strom/faqs.html>

2. Nicht-Haushaltskunden²

Für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind und im Rahmen der Ersatzversorgung Strom in Niederspannung beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gelten die nachfolgenden Preise.

ohne Lastgangmessung	netto	brutto³	
Arbeitspreis	14,65	17,43	ct/kWh
Grundpreis	533,00	634,27	€/Jahr

mit Lastgangmessung	netto	brutto³	
Arbeitspreis	14,65	17,43	ct/kWh
Grundpreis	533,00	634,27	€/Jahr

Zusätzlich sind das Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 26 KWKG (KWKG-Umlage), der Aufschlag für besondere Netzung, § 12 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) in gleicher Höhe wie die SWM sie an den örtlichen Netzbetreiber bezahlen, und die Stromsteuer zu entrichten.

Ferner ist das den SWM vom Messstellenbetreiber berechnete Entgelt für den Messstellenbetrieb in gleicher Höhe zu zahlen, wie es den SWM in Rechnung gestellt wird sowie ggf. Blindarbeit.

Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.

¹ Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

² Für den Fall, dass SWM den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefern, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den hier genannten Preisen und den Bedingungen der StromGVV.

³ Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19%.